

# DIE ANGST DES BEAMTEN BEIM ERMESSEN

(frei nach Peter Handke)

## **Ermessensspielräume**

### **Beispiele für Ermessensbegriffe:**

- *Zumutbares Beschäftigungsprogramm*
- *Angemessen*
- *In der Regel*
- *In begründeten Ausnahmefällen*
- *Kürzung bis maximal 30 % des GBL*
- *Die Behörde kann frühere Schulden übernehmen*

Warum Ermessen?

Warum unbestimmte  
Rechtsbegriffe?

Warum keine konkreten und  
detaillierten Gesetze?

„Wenn einer den andern  
mit vergiftetem Pfeil treffen will –  
gerichtlich Lebensgefährdung –  
werde er 62 ½ Schilling zu Schulden  
Verurteilt“

Cap.22 § 2 Lex Salica (507 - 511 n. Chr.).

## **Art. 129 StGB - Gefährdung des Lebens**

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **Ermessensspielräume**

### **Beispiele für Ermessensbegriffe:**

- *Zumutbares Beschäftigungsprogramm*
- *Angemessen*
- *In der Regel*
- *In begründeten Ausnahmefällen*
- *Kürzung bis maximal 30 % des GBL*
- *Die Behörde kann frühere Schulden übernehmen*

## **Richtige Ermessensausübung:**

Gleichbehandlungsgebot:

BGE 101 Ia 200 Erw. 6:

**» .....Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich wird «**

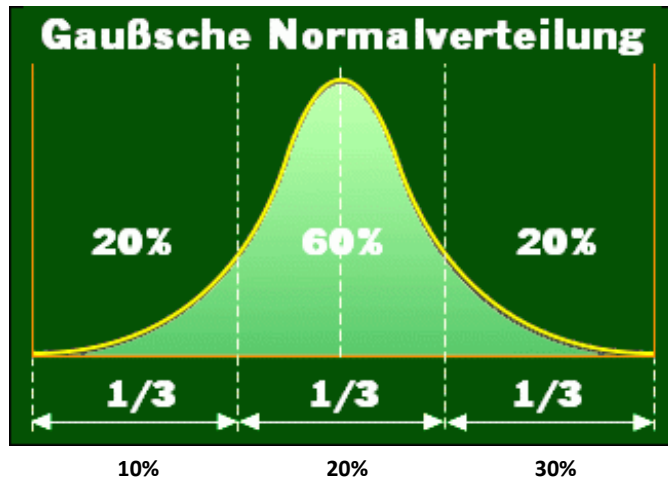
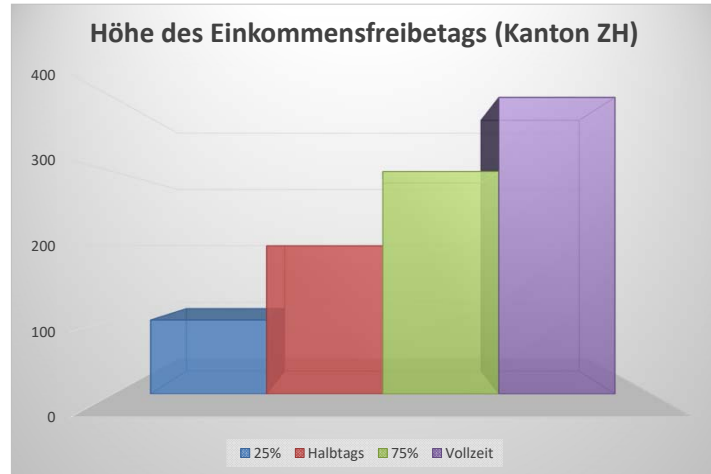
*Gleiche Fälle gleich behandeln* → *Einfach*

*Ungleiche Fälle ungleich behandeln* → *Schwierig*

## **Wichtig:**

Es ist genauso ungerecht, wenn ich unterschiedliche Fälle gleich behandle, wie wenn ich gleiche Fälle unterschiedlich behandle!

Das Ausschöpfen des Ermessenspielraums ist nicht nur ein Recht, es ist eine Pflicht!



Kürzung GBL:

10%

20%

30%

## **Richtige Ermessensausübung: Worauf kommt es an?**

Kein Entscheid nach «Belieben». Die Verwaltung ist bei der Ausübung von Ermessen an Verfassung, rechtsstaatliche Grundsätze und Gesetze gebunden.

Wichtig sind vor allem:

- der Gleichbehandlungsgrundsatz
- das Verhältnismässigkeitsprinzip
- die Menschenwürde
- der Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung
- das Gebot der wirtschaftlichen Verwaltungsführung
- das Willkürverbot

Die verschiedenen Prinzipien können miteinander in Konflikt treten.

## **Ermessensfehler**

### **1. Unangemessenheit**

Die angeordnete Massnahme liegt zwar innerhalb des Ermessensspielraums. Der Entscheid wird aber dem Einzelfall nicht gerecht und ist deshalb unzweckmässig.

*Beispiel: Das Sozialamt verpflichtet Herrn Meier vier Monate vor dem Erreichen des AHV-Alters zu einer längeren beruflichen Weiterbildung.*

### **2. Ermessensmissbrauch**

Die Verwaltung beachtet zwar formell ihren Ermessensspielraum, entscheidet aber nach sachwidrigen Gesichtspunkten.

*Beispiel: Der zuständige Sozialarbeiter lehnt den Kauf eines neuen Möbels ab, weil der Klient verspätet zum Gespräch erschienen ist.*

## **Ermessensfehler**

### **3. Ermessensüberschreitung**

Die Verwaltung beansprucht einen Ermessenspielraum, obschon das Recht gar keinen solchen vorsieht.

*Beispiel: Eine Ausnahmegewilligung wird gewährt, obschon das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.*

### **4. Ermessensunterschreitung**

Die Behörde schöpft den ihr zustehenden Spielraum nicht aus und verzichtet im Einzelfall auf eine Ermessensausübung.

*Beispiel: Die Gemeinde verfügt in allen Kürzungsfällen als Sanktion eine Kürzung des Grundbedarfs um 30% für eine Dauer von 6 Monaten.*

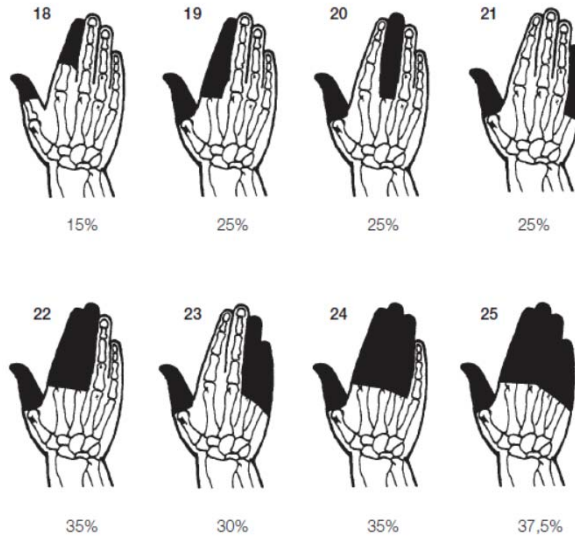
## **Ermessen ≠ Willkür**

Sachliche Kriterien

Nachvollziehbare Begründung  
(Grossmutter-Test)

Fallgruppen

## Integritätsentschädigung / SUVA-Tabelle:



## Strafmass-Empfehlungen Oberstaatsanwaltschaft Zürich:

2.4. Fahren trotz Führerausweisentzug (SVG)	Ersttäter	Fahrzeugkategorie	
		Motorrad	10 Tagessätze GS
	PW	15 Tagessätze GS	
	LW oder Car ohne Passagiere	30 Tagessätze GS	
	Car mit Passagieren	60 Tagessätze GS	
	Wiederholungstäter	Motorrad	ab 30 Tagessätze GS
PW		ab 45 Tagessätze GS	
LW oder Car ohne Passagiere		ab 90 Tagessätze GS	
Car mit Passagieren		ab 180 Tagessätze GS	

grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung) und Raserdelikte (* nur bei vorsätzlicher Tatbegehung, vgl. Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG)	Zone	Km/h		
	Tempo 30	25-29		15 Tagessätze GS
30-34			60 Tagessätze GS	
35-39			160 Tagessätze GS	
ab 40 (Raserdelikt)			1 Jahr FS*	
Innerorts		25-29		10 Tagessätze GS
		30-34		25 Tagessätze GS
	35-39		60 Tagessätze GS	
	40-44		120 Tagessätze GS	
	45-49		225 Tagessätze GS	
	ab 50 (Raserdelikt)		1 Jahr FS*	



## Einstelltage Arbeitslosenversicherung

<b>1.A</b>	<b>Ungenügende Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist</b>		
1	ungenügende Arbeitsbemühungen bei einmonatiger KF	L	3 - 4
2	" " bei zweimonatiger KF	L	6 - 8
3	" " ab dreimonatiger KF	L	9 - 12
<b>1.B</b>	<b>Keine Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist</b>		
1	keine Arbeitsbemühungen bei einmonatiger KF	L	4 - 6
2	" " bei zweimonatiger KF	L	8 - 12
3	" " bei über dreimonatiger KF	L - M	12 - 18
<b>1.C</b>	<b>Ungenügende Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode</b>		
1	erstmalig ungenügende Arbeitsbemühungen	L	3 - 4
2	zweimalig ungenügende Arbeitsbemühungen	L	5 - 9
3	drittmals ungenügende Arbeitsbemühungen, mit Hinweis, dass bei weiteren ungenügenden Arbeitsbemühungen die Vermittlungsfähigkeit überprüft wird	L - M	10 - 19
4	beim 4. Mal Überweisung zum Entscheid an die kant. Arbeitsstelle		
<b>1.D</b>	<b>Keine Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode</b>		
1	erstmalig keine Arbeitsbemühungen	L	5 - 9
2	zweimalig keine Arbeitsbemühungen, mit Hinweis, dass bei weiteren ungenügenden Arbeitsbemühungen die Vermittlungsfähigkeit überprüft wird	L - M	10 - 19
3	beim dritten Mal Überweisung zum Entscheid an die kant. Arbeitsstelle		
<b>1.E</b>	<b>Zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen</b>		
1	erstmalig zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen	L	5 - 9
2	zweimalig zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen	L - M	10 - 19
3	beim dritten Mal Überweisung zum Entscheid an die kant. Arbeitsstelle		

### Ermessen:

- ist wichtig
- braucht Leitplanken
- muss begründet werden können
- ermöglicht massgeschneiderte Lösungen
- kann kreativ genutzt werden
- macht die Arbeit interessanter

# DIE ANGST DES BEAMTEN BEIM ERMESSEN

(frei nach Peter Handke)

## **Richtige Ermessensausübung: Beispiel zu teure Wohnung**

### **Situation:**

**Die 61 jährige, gehbehinderte Frau Weber wohnt in einer 2-Zimmer-Wohnung. Sie wird im Haus von den Mitbewohnern gut unterstützt. Die Richtlinien der Gemeinde sehen für Einzelpersonen eine maximale Miete von Fr. 800.- vor, die Wohnung von Frau Weber kostet aber Fr. 980.-. Das kantonale Recht schreibt vor, dass die Sozialhilfe eine «angemessene Wohnsituation sicherstellt».**

## **Richtige Ermessensausübung: Beispiel zu teure Wohnung**

### **Fragen:**

- **Darf / Muss der Sozialdienst die zu hohe Miete übernehmen?**
- **Besteht überhaupt ein Ermessen?**
- **Welche Gründe sprechen für die Übernahme der Miete, welche dagegen?**
- **Wie entscheiden Sie?**
  
- **Variante 1: Miete beträgt Fr. 1200.—**
- **Variante 2: Frau Weber ist 41jährig wäre und hat ein schulpflichtiges Kind**
- **Variante 3: Frau Weber ist im Rollstuhl und die Wohnung ist behinderungsangepasst**
- **Variante 4: Frau Weber hat einen nicht kündbaren 5-Jahres-Mietvertrag**